

Satzung des rechtsfähigen Vereins „Unabhängige Wähler Röfingen/Roßhaupten“

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen Unabhängige Wähler Röfingen/Roßhaupten. Sitz des Vereins ist Röfingen. Die Unabhängigen Wähler Röfingen/Roßhaupten sind eine Vereinigung von Bürgern, die sich für die Kommunalpolitik in Röfingen mit seinen Ortsteilen zum Wohle der Bürgerschaft engagiert.

2.

Der Verein Unabhängigen Wähler Röfingen/Roßhaupten soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sodann soll er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 - Zweck

1.

Zur Verwirklichung dieses Ziels beteiligen sich die Unabhängigen Wähler Röfingen/Roßhaupten an den Wahlen zum Bürgermeister und Gemeinderat. Sie treten als überparteiliche, unabhängige Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlrechts unter dem Namen „Unabhängige Wähler Röfingen/Roßhaupten“ auf.

Die „Unabhängigen Wähler Röfingen/Roßhaupten“ werden nachfolgend auch als „UWR/R“ bezeichnet.

2.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung einer sachlichen, bürgernahen und kompetenten Kommunalpolitik, die nicht durch Parteibindungen geprägt ist und sich nicht an politischen Wahlen beteiligt, die über den Landkreis hinaus stattfinden.

§ 3 - Wirtschaftliche Ausrichtung und Verwendung der finanziellen Mittel

1.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne auch aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Nebenbetrieben) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1.

Der Eintritt in den Verein UWR/R erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der/die Eintretende muss mindestens 18 Jahre alt sein. Die Beitrittserklärung wird mit Bestätigung des Vorstandes wirksam. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf es keiner Angabe von Gründen.

2.

Ein Mitglied kann aus dem Verein austreten. Dies ist durch eine schriftliche Erklärung desselben gegenüber dem Vorstand vorzunehmen und wird mit dem Zugang wirksam.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vereinsschädigend tätig wird. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen. Die Erklärung des Ausschlusses muss schriftlich erfolgen und wird mit Zugang wirksam.

Dem Mitglied bleibt es vorbehalten binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung so zeitnah wie möglich entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

§5 - Vorstandschaft

Die ehrenamtliche Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem(der)

- 1. Vorsitzenden (m/w/d)
- 2. Vorsitzenden (m/w/d)
- Schatzmeister (m/w(d))
- Schriftführer (m/w/d)

Ein Datenschutzbeauftragter (§ 14 Abs. 6) wird nicht Teil des Vorstandes. Dieser berät nur den Vorstand bei datenschutzrechtlichen Angelegenheiten. Er kann auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§6 - Wahlen der Vorstandschaft

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen finden alle 6 Jahre statt. Dies entspricht dem Rhythmus der Kommunalwahlen in Bayern. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Auf Antrag in der jeweiligen Versammlung kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sein denn, dass ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

§7 - Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der(die) 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der(die) 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des(der) 1. Vorsitzenden handeln darf. Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Rahmen der Einzelbefugnis gerichtlich und außergerichtlich. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 8 Tage vor der jeweiligen Vorstandssitzung. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann die Tagesordnung geändert werden. Weiter können Dringlichkeitsanträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1.

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. durch elektronische Medien (wie durch email wenn das Mitglied dies ausdrücklich schriftlich beantragt) und durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage eingeladen werden.

2.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Anträge einzelner Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich wegen der Vorbereitung mitzuteilen, so dass diese bei Bedarf in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Die Gründungsversammlung gilt als erste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. (BGB § 37)

4.

Die Beschlussfähigkeit bei einer Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder gegeben. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung. Die §§ 6 und 12 bleiben unberührt. Sofern nichts anders bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden. Weiter können Dringlichkeitsanträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5.

Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichner müssen an der Versammlung teilgenommen haben.

6.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft und über die des Schatzmeisters nach Anhörung der Revisoren.

§ 9 - Nominierungsversammlung

Bei den abzuhaltenden Nominierungsversammlungen sind die Anwesenden stimmberechtigt, die am Tage der Versammlung wahlberechtigt sind.

§ 10 - Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 11 - Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 12 - Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 13 - Auflösung

1.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen Mitglieder unter der Voraussetzung dass die Mitglieder des Vereins bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden sind.

2.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

3.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Dieses darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 14 - Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6) Ist zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ein Datenschutzbeauftragter (m/w/d) zu bestellen, so wird dieser von der Vorstandschaft gem. § 5 ausgewählt und bestellt. Die Vorstandschaft kann auch ohne Rechtspflicht einen Datenschutzbeauftragten auswählen und bestellen. Dieser ist dann einem gesetzlich notwendig zu bestellenden Datenschutzbeauftragten bezüglich seiner Stellung im Verein gleichgestellt.

7) Der 1. Vorsitzende ist für die Einhaltung des Datenschutzes im Verein zuständig. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, fällt die Zuständigkeit auf den 2. Vorsitzenden.